

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Der Einwohnergemeinde Meltingen wird für die Erschliessung des Teilgebietes "Höfe West" die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, den Chesselgraben in Erschwil, d.h. im Gebiet "Hinterbüel" (Koord. 609'775/247'915), mit einer Wasserleitung PE DE 125/102.2 mm zu unterqueren und mit der Leitung die Bauverbotszone beidseits des Baches zu durchqueren. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
3. Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Arbeitsbeginn für die Bachunterquerung mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
4. Bei der Unterquerung des Chesselgrabens ist zwischen der Bachsohle und dem Scheitel der Wasserleitung eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Falls die Leitung im Gewässerbereich einbetoniert wird, gilt dieser Abstand ab der Oberkante des Betons.
5. Bei den Grabarbeiten für die Wasserleitung in der Bauverbotszone beidseits des Chesselgrabens darf kein Aushubmaterial in dessen Profil gelangen.
6. Nach Verlegung der Wasserleitung ist das Profil des Chesselgrabens wieder in Stand zu stellen.
7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
8. Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Wasserleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Leitung entstehen.
9. An der Wasserleitung dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
10. Werden am Chesselgraben im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Wasserleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen der Leitung bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Gewässers entstehen.
11. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.